

## MOTION

### von Grossrat Egon Furrer, CVPO, und Mitunterzeichnenden betreffend Dereliktion – ein aktuelles Problem aller Wallisergemeinden (10.09.2009) 2.052 (chem. 1.040)

#### Problemstellung:

Derelinquierte Parzellen fallen gemäss Artikel 162 EGZBG der Gemeinde zu. Hierbei ist unerheblich, ob der Eintrag im Grundbuch auf die Gemeinde oder – entsprechend der neuen Praxis des kantonalen Grundbuchinspektorats (Richtlinien vom 05.08.2004) – auf "herrenlos" lautet.

Wie zu erfahren ist, wendet das Grundbuchamt bei derelinquierten Liegenschaften diese Praxis seit dem 1. Juli 2004 auch an.

In der Praxis läuft dies wie folgt ab: Der Eigentümer begibt sich zum Grundbuchamt und verlangt, dass man ihn als Eigentümer löscht. Die Parzelle wird als herrenlos eingetragen.

Eine Anzeige durch das Grundbuchamt an die Gemeinde erfolgt nicht. Die Gemeinde hat auch nicht die Möglichkeit, dem Liegenschaftsübertrag die Zustimmung oder die Ablehnung zu erteilen.

Schwachstellen der gesetzlichen Grundlage: Die Eintragung nimmt das Grundbuchamt vor, ohne die betreffende Gemeinde hiervon vorgängig in Kenntnis gesetzt zu haben. Insbesondere wird der Gemeinde diesbezüglich niemals eine beschwerdefähige Verfügung eröffnet. Nach Auskunft des Rechtsdienstes des Kantons Wallis ist dies auch nicht nötig.

Ebenfalls wird der Gemeinde nicht das Recht zugesprochen, ebenfalls die Dereliktion anzuwenden.

#### Konkrete Beispiele einer Gemeinde:

1. Ein Eigentümer hat seine private Zufahrtsstrasse mittels Dereliktion an die Gemeinde abgetreten. Vorgängig hat dieser Eigentümer während Jahren Bauparzellen an dieser Strasse an Private verkauft. Sobald die Strasse unterhalten werden musste, kam es zur Dereliktion.
2. Die Gemeinde erhielt ein mehrstöckiges um zirka 1850 erbautes, stark baufälliges Gebäude mitten im Dorf mittels Dereliktion. Da dieses Gebäude von den bisherigen Eigentümern nicht oder ungenügend unterhalten wurde, muss die Gemeinde für die Instandstellung nun mit Kosten in Millionenhöhe rechnen.

Laut Auskunft des Rechtsdienstes des Kantons Wallis wird es in Zukunft vermehrt zu Dereliktionen kommen. Machen Beispiele wie jene dieser Gemeinde Schule, wird dies viele Gemeinden im wahrsten Sinne des Wortes ruinieren. Der Kanton Wallis muss hier zwingend korrigierend eingreifen.

Es muss dringend eine Anpassung der Gesetzgebung (EGZGB) erfolgen, in welcher die Eigentümer, welche ihre ordentliche Unterhaltspflicht über Jahrzehnte vernachlässigen, dementsprechend finanziell belangt werden können.

Sitten, den 10. September 2009  
(16.10 Uhr)

Egon Furrer, Grossrat, CVPO  
und Mitunterzeichnende